

## Entschädigungssatzung ehrenamtliche Tätigkeit

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg hat am 29.01.2001 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) folgende Satzung beschlossen, die am 29.10.2001 durch Beschluss des Gemeinderates – Euroanpassungssatzung – Beschlussnummer 95-10-2001- und am 28.06.2010 durch Beschluss des Gemeinderats – Beschlussnummer 84-06-2010 geändert wurde:

#### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu drei Stunden  
5,-- €,  
von mehr als drei bis zu sechs Stunden  
10,-- €,  
von mehr als sechs Stunden  
(Tageshöchstsatz)  
15,-- €.

#### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist

nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor und nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

#### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
  - a. bei Gemeinderäten sowie der Gleichstellungsbeauftragten  
- als monatlicher Grundbetrag von 20,-- €,  
- als Sitzungsgeld je Sitzung von 10,-- €,
  - b. bei Ortschaftsräten und berufenen Bürgern in Ausschüssen  
als Sitzungsgeld je Sitzung von 10,-- €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:  
der erste Stellvertreter 35,-- €,  
der zweite Stellvertreter 30,-- €.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des

## **Entschädigungssatzung ehrenamtliche Tätigkeit**

Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – SächsAEVO) vom 15.02.1996 (SächsGVBl. S. 84) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 10.12.1998 (SächsGVBl. S. 665) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (5) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde oder dem Ortschaftsrat einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 10,- € für jede versäumte Sitzung.
- (6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 4 werden einmal im Quartal im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird einmal im Quartal für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt.

### **§ 3 a Aufwandsentschädigung Friedensrichter**

Friedensrichter/Innen, SchriftführerInnen erhalten für die ehrenamtliche Dienstverrichtung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

20,00 Euro. Darüber hinaus erhalten sie für die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung (je Fall) 10,00 Euro. Verdienstaussfall durch erforderliche Dienstverrichtung wird entgegen § 1 dieser Satzung in tatsächlicher Höhe erstattet.

### **§ 4 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, für Mitglieder der Ratsausschüsse und sonstige Inhaber von Ehrenämtern der Gemeinde Moritzburg vom 27.09.1994 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt: Moritzburg, am 30.01.2001

Reitz  
Bürgermeister  
(Siegel)